

2441 087

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 119/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonia G [REDACTED],
K[REDACTED] M[REDACTED] W[REDACTED] str. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e e s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Eorn, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 30. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Behörde hat den Gesundheitsschaden der Klägerin nicht entschädigt, weil das behauptete Verfolgungsgeschicksal nicht nachgewiesen sei; im übrigen wären Leistungen auch nach § 7 BGG zu versagen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg gewesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist nicht gerechtfertigt. Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter bejaht die Voraussetzungen für die Verneinung des Anspruchs nach § 7 Abs. 1 BGG.

- 0 -

Er stellt fest, daß die Klägerin in dem Antrag auf Ausstellung einer Aufenthalts- und Inhaftierungsbescheinigung unrichtige Angaben über ihr Verfolgungsschicksal gemacht hat. Daß der Antrag an den Internationalen Suchdienst gerichtet sei, schade nicht. Auch Angaben gegenüber anderen als Entschädigungsbehörden könnten die Versagung des Anspruchs rechtfertigen. Das entspricht der Rechtslage. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht. Ein Bescheid beruht auch dann auf unrichtigen Angaben des Berechtigten (§ 7 Abs. 2 BEG), wenn sie in einem anderen Entschädigungsverfahren oder vor einer anderen Behörde gemacht wurden und wenn die Entschädigungsbehörde diese Vorgänge heranzieht und ihrer Entscheidung zugrunde legt (BGR Rz 1962, 214). Daraus folgt, daß solche Angaben, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, auch Grundlage einer Versagung des Anspruchs (§ 7 Abs. 1 BEG) sein können. Die Absicht, Entschädigung zu erlangen, kann nämlich auch derjenige gehabt haben, der die unrichtige Erklärung nicht der Entschädigungsbehörde gegenüber abgegeben hat. Hierfür ist die Person des Erklärungsempfängers unerheblich. Das übersieht die Beschwerde.

Der Berufsgerichtsrichter hat auch den Vorsatz der Klägerin bejaht. Der Angriff der Beschwerde hiergegen gilt der Beweiswürdigung des Tatrichters; er ist unzulässig. Mit Recht hat der Berufsgerichtsrichter nicht verlangt, daß die Klägerin sich genaue Vorstellungen darüber gemacht hat, wie sich ihre Erklärung im einzelnen auf den Ablauf ihres Entschädigungsverfahrens auswirke. Schließlich hat er festgestellt, daß die Klägerin bei Abgabe der unrichtigen Angaben die Absicht verfolgt hat, eine Entschädigung zu erhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Auch die Ausführungen, in denen die Ermessensausübung der Behörde geprüft wird, weisen keinen Rechtsfehler auf. Die Ermessenserwägungen der Behörde sind nicht deshalb unbeachtlich, weil sie erst im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht wurden (BGH RsW 1962, 356 und 474). Sie rechtfertigen die Versagung des gesamten Anspruchs.

Mai

Dr. Thuma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)